II. Gemeindevertretung und Bezirksausschüsse.

(Mit 2 Tabellen.)

Die Gemeindeordnung der Stadt Wien wurde während des in diesem Berichte behandelten Zeitraumes in mehreren, das aktive und passive Wahlrecht berührenden Bestimmungen abgeändert. Auf Grund einer Petizion des Gemeinderathes trat mit dem Landesgesetze vom 11. Januar 1867 lit. d des §. 31 der Wiener Gemeindeordnung außer Wirksamkeit, wodurch nun jeder, welcher vermöge seiner Besteuerung wahlberechtigt ist, sein Wahlrecht ohne Rücksicht darauf, ob ein Steuerrückstand aushaftet oder nicht, ungehindert ausüben kann. Mit demselben Gesetze wurde auch, in Uebereinstimmung mit der Gemeindeordnung für Niederösterreich, zu alinea 2 lit. a des §. 30 des Statuts ein Zusatz in dem Sinne gemacht, daß diejenigen Gemeinde-Angehörigen, deren aktives Wahlrecht, ohne Rücksicht auf ihre persönliche Eigenschaft, sich ausschließlich auf die Steuer-Schuldigkeit gründet, dieses Wahlrecht nur dann besitzen, wenn sie den Steuerbetrag, durch welchen das Wahlrecht bedingt ist, seit wenigstens einem Jahre entrichten.

Durch die Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 (Reichsg. Blatt Nr. 131) wurden die §. 31, 32, 33, 45 und 56 der Gemeindeordnung umgeändert. Nachdem durch diese Novelle der Grundsatz zur Anerkennung kam, daß nur an die Verurtheilung wegen solcher Handlungen, welche aus verächtlicher Gesinnung hervorgehen, und deßhalb nach der allgemeinen Meinung für entehrend gelten, das Gesetz den Verlust oder die Schmälerung von politischen Rechten knüpfen soll, und daß selbst die diese Rechte betreffenden Straffolgen nicht wie bisher lebenslänglich, sondern entweder schon mit der Strafzeit selbst, oder doch nach derselben mit dem Ablaufe einer bestimmten Zeitdauer zu erlöschen haben, so sind nun von dem Wahlrechte und von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung in Folge strafbarer Handlungen nur diejenigen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§. 460, 461, 463 und 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

In Ausführung des Artikels IV des Staatsgrundgesetzes vom 20. Dezember 1867 erhielten mit dem Landesgesetze vom 5. Oktober 1868 auch die Gemeindegenossen (Seite 7) das aktive und passive Wahlrecht, wodurch zugleich in die Wiener Gemeindeordnung eine neue Kategorie von Gemeindemitgliedern eingeführt wurde.

Diese Landesgesetze veränderten, wie die Tabelle I zeigt, den Stand der Wahlberechtigten für den Gemeinderath sehr erheblich. Während im Jahre 1866 die Gesammtzahl der Wahlberechtigten 14.335 war, stieg sie im Jahre 1867 auf 19.798 und im Jahre 1869 auf 27.098 Wähler.

Den immer wiederkehrenden Klagen über die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Wählerlisten wurde alle Beachtung zu Theil, weil sie leider nicht ganz

unberechtigt sind, und sie gaben deshalb auch im Interesse einer Vervollständigung der Listen zu mehreren Verfügungen Anlaß. Es wurden das Todtenbeschreibamt zur täglichen Vorlage der Todtenlisten und die Kanzleidirekzionen in den Bezirken zur Einsendung aller Wohnungsveränderungen verhalten. Durch die Steuerexekuzionsorgane wurden die neuen Wohnorte wahlberechtigter Personen, durch das Grundbuchsamt die Veränderungen im Hausbesitz erhoben. Alle amtlich publizirten Ernennungen, Pensionirungen u. s. w. im Stande der Beamten werden in Evidenz gehalten.

Aber alle diese Verfügungen reichen nicht aus, weil bereits im November des der Wahl vorausgehenden Jahres die Wählerlisten zusammengestellt werden müssen und daher bis zur Drucklegung drei bis vier Monate verstreichen, mithin die innerhalb dieses Zeitraumes vorkommenden Veränderungen auf amtlichem Wege nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Wahlordnungen setzen voraus, daß auch der Wahlberechtigte sich selbst um sein Wahlrecht kümmert und es ist ihm deshalb nach unserem Statute das Recht zur Einbringung von Reklamazionen gegen die in den Bezirken aufgelegten Wählerlisten innerhalb einer Frist von 14 Tagen eingeräumt. Leider machen aber von diesem Verfahren die Wahlberechtigten geringen Gebrauch und versagen dadurch nicht nur der Behörde die so nothwendige Unterstützung, sondern entziehen auch sich selbst die Ausübung eines wichtigen staatsbürgerlichen Rechtes; Wahlberechtigte, für welche keine direkte Steuern vorgeschrieben sind, können wegen Mangels anderer Behelfe oft nur im Wege der Reklamazion ermittelt werden.

Einen Beleg für die geringe Zahl der bei den Gemeinderathswahlen vorgekommenen Reklamazionen liefert der folgende Ausweis.

In sämmtlichen Bezirken wurden in den Jahren 1867: 1083, 1868: 859, 1869: 911 und 1870: 629 Reklamazionen angemeldet. Von diesen erkannten die Reklamazionskommissionen in den Jahren 1867: 1071, 1868: 854, 1869: 897, 1870: 611 für richtig.

Die Zahl der nicht berücksichtigten Reklamazionen war in den Jahren 1867: 12, 1868: 5, 1869: 14, 1870: 18.

Die Gemeinderathswahlen wurden vorgenommen:

im Jahre	1867	vom	26. März	bis	6. April,
„ „	1868	„	29. April	„	2. Mai,
„ „	1869	„	9.	bis	19. März,
„ „	1870	„	18.	„	31. „

und lieferten in Bezug auf die Betheiligung der Wähler in den drei Wahlkörpern das in der Tab. I ausgewiesene Ergebniß.

Gesammtwahlen für die Bezirksausschüsse wurden nach Ablauf der Funkzionsdauer in der Zeit vom 3. bis 8. Juni 1868 wieder auf die Dauer von drei Jahren vorgenommen. Da diese Wahlen auf denselben Grundlagen wie jene für den Gemeinderath stattfinden, so waren hier dieselben Faktoren auf die Veränderung des Standes der Wahlberechtigten Einfluß nehmend.

Die Betheiligung der Wahlberechtigten an den Wahlen für die Bezirksausschüsse weist die Tabelle II aus.

Zahl der Wahlberechtigten für die Gemeinderathswahlen in den Jahren 1866 bis 1870
und der zu diesen
Wahlen erschienenen Wähler.

Bezirk		Jahr	Wahlberechtigte für den Gemeinderath im I. Wahlkörper: Anzahl der Wähler	I. Wahlkörper: Hievon sind bei den Wahlen erschienen	II. Wahlkörper: Anzahl der Wähler	II. Wahlkörper: Hievon sind bei den Wahlen erschienen	III. Wahlkörper: Anzahl der Wähler	III. Wahlkörper: Hievon sind bei den Wahlen erschienen	Zusammen: Anzahl der Wähler	Zusammen: Hievon sind bei den Wahlen erschienen
I.	Innere Stadt	1866	1159	183	810	217	1.012	216	2.981	616
		1867	1353	292	890	292	1.495	108	3.738	692
		1868	1317	295	891	159	1.475	217	3.683	671
		1869	1694	272	1043	185	2.532	159	5.269	616
		1870	1697	377	991	269	2.705	311	5.393	957
II.	Leopoldstadt	1866	294	164	303	83	874	232	1.471	479
		1867	384	120	349	65	1.455	—	2.188	194
		1868	354	55	357	60	1.475	217	2.186	332
		1669	450	89	390	161	2.516	332	3.356	582
		1870	436	68	393	126	2.324	—	3.153	194
III.	Landstraße	1866	186	88	631	221	745	176	1.562	485
		1867	226	—	683	178	1.152	192	2.061	370
		1868	214	89	678	150	1.148	228	2.040	467
		1869	237	134	702	156	1.736	316	2.675	606
		1870	258	—	644	305	1.670	520	2.572	825
IV.	Wieden	1866	225	88	410	174	796	246	1.431	508
		1867	248	119	445	164	1.205	198	1.898	481
		1868	231	—	454	139	1.215	—	1.900	139
		1869	254	150	491	168	1.923	303	2.668	621
		1870	278	150	474	250	1.819	494	2.571	894

V.	Margarethen	1866	76	—	269	—	553	114	898	114
		1867	89	—	326	—	1.008	91	1.423	91
		1868	87	43	315	146	1.073	266	1.475	455
		1869	96	—	300	—	1.578	134	1.974	134
		1870	107	—	310	—	1.545	213	1.962	213
VI.	Mariahilf	1866	186	73	349	58	1.001	165	1.536	296
		1867	218	—	393	159	1.647	142	2.258	301
		1868	208	76	376	99	1.672	139	2.256	314
		1869	231	80	408	87	2.437	207	3.076	374
		1870	257	160	412	135	2.107	559	2.776	854
VII.	Neubau	1866	271	108	474	126	1.340	184	2.085	418
		1867	312	71	536	140	2.126	127	2.974	338
		1868	303	59	547	122	2.104	190	2.954	371
		1869	333	83	584	112	2.953	238	3.870	433
		1870	331	118	560	261	2.752	270	3.643	649
VIII.	Josefstadt	1866	125	—	427	143	641	—	1.193	143
		1867	137	—	471	120	1.077	102	1.685	222
		1868	136	79	440	179	1.055	428	1.631	686
		1869	152	—	477	191	1.534	—	2.163	191
		1870	158	—	458	221	1.371	316	1.987	537
IX.	Alsergrund	1866	135	51	391	148	652	92	1.178	291
		1867	168	—	430	138	975	104	1.573	242
		1868	154	—	414	82	973	280	1.541	362
		1869	172	51	428	—	1.447	157	2.047	208
		1870	175	102	438	117	1.399	533	2.012	752
	Summe	1866	2657	755	4064	1170	7.614	1425	14.335	3350
		1867	3135	611	4523	1256	12.140	1064	19.798	2931
		1868	3004	696	4472	1136	12.190	1965	19.666	3797
		1869	3619	859	4823	1060	18.656	1846	27.098	3765
		1870	3697	975	4680	1684	17.692	3216	26.069	5875

Tab. II.

Anzahl der Wahlberechtigten für die Bezirksausschuß-Wahlen im Jahre 1868 und der zu diesen Wahlen erschienenen Wähler.

Bezirk.		Wahlberechtigte für den Bezirksausschuß im							
		I.		II.		III.		Zusammen.	
		Wahlkörper							
		Anzahl der Wähler	Hievon sind bei der Wahl erschienen	Anzahl der Wähler	Hievon sind bei der Wahl erschienen	Anzahl der Wähler	Hievon sind bei der Wahl erschienen	Anzahl der Wähler	Hievon sind bei der Wahl erschienen
II.	Leopoldstadt	354	65	357	65	1475	30	2186	160
III.	Landstraße	214	35	678	67	1148	116	2040	218
IV.	Wieden	231	57	454	107	1215	128	1900	292
V.	Margarethen	87	24	315	85	1073	59	1475	168
VI.	Mariahilf	208	53	376	75	1672	127	2256	255
VII.	Neubau	303	41	547	83	2104	79	2954	203
VIII.	Josefstadt	136	34	440	105	1055	148	1631	287
IX.	Alsergrund	154	61	414	186	973	264	1541	511
	Summa	3004	370	4472	773	12.190	951	19.666	2094